



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Ortsverein Schönberg – Fraktion

Schönberg, 27.06.2019

### **Änderungsantrag**

Betr.: TOP 14, 15, 16 und 17 der Gemeindevertreter Sitzung am 27.6.2019;

hier: Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung einer neuen Werkleitung für den Tourist Service und den Ortsentwässerungsbetrieb sowie zu den Änderungssatzungen und der Stellenausschreibung

Die SPD-Fraktion beantragt hiermit, dass die Gemeindevertretung zu den TOP 14, 15, 16 und 17 den folgenden Beschluss fasst:

**Über die Einrichtung einer neuen Werkleitung für die gemeindlichen Eigenbetriebe und die hierfür erforderlichen Satzungsänderungen ist erst dann zu entscheiden, wenn auch die Aufgaben der Werkleitung und das Zusammenwirken mit dem Bürgermeister im Blick auf die grundlegende Veränderung der Organisationsstruktur überarbeitet und in die jeweiligen Änderungssatzungen aufgenommen worden sind.**

**Da gegenwärtig angesichts der beabsichtigten Trennung von Bürgermeisteramt und Werkleitung eine verbindliche Aufgabenbeschreibung in der Betriebssatzung fehlt, muss auch die Ausschreibung zurückgestellt werden bis diese vorliegt.**

Begründung:

Die SPD-Fraktion lehnt eine Veränderung bei der Position der Werkleitung und damit der Betriebssatzung grundsätzlich ab. Die Werkleiterfunktionen bei den Schönberger Eigenbetrieben sind gut und sinnvoll beim Bürgermeister der Gemeinde Schönberg angesiedelt. Wenn sich aber eine politische Mehrheit für den durch die CDU und die EIS-Fraktion eingebrachten Antrag ergeben sollte, sind bei der Umsetzung formelle Zusammenhänge zu berücksichtigen

Die Regelung der Aufgaben des Werkleiters in der Betriebssatzung geht davon aus, dass der Bürgermeister gleichzeitig auch Werkleiter ist. Wenn man das aber nun ändern wolle, wäre es zwingend notwendig, die Aufgabenstellung in §5 der Betriebssatzung für die Werkleiter neu zu regeln. Der GO-Kommentar zu §106 Gemeindeordnung, den die Amtsverwaltung der Fraktion auf ihre Bitte hin zur Verfügung gestellt hat, sagt hierzu:

„Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs zuständig...

Allerdings sind gewisse Zuständigkeiten der Leitung des Betriebs der Gemeindevertretung oder dem Werkausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten.

Aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung von Kompetenzschwierigkeiten empfiehlt es sich, diesen Vorbehalt zu Gunsten anderer Organe in der Betriebssatzung festzuschreiben.“

Die neue Einrichtung einer Werkleitung und ihre Aufgaben sind zwei Seiten einundderselben Medaille, also untrennbar miteinander verbunden und mithin ein Gesamtpaket.

Die von der CDU- und EIS-Fraktion beantragten Veränderungen gehen weit über die Schaffung einer neuen zusätzlichen Planstelle hinaus. Da es sich hier um eine grundlegende Weichenstellung für die Organisation der Schönberger Gemeindeverwaltung handelt, muss das gründlich vorbereitet werden und kann nicht mit einem Schnellschuss geschehen. Die hier

von der CDU und der EIS-Fraktion beantragte Veränderung, ist die weitreichendste der Gemeinde Schönberg, seit der Einführung der Hauptamtlichkeit des Bürgermeisteramts als amtsangehörige Gemeinde.

Unabhängig davon, wie man politisch zu einer Veränderung der Werkleiterfunktion steht, kann aus den genannten Gründen heute nicht über die Einrichtung einer neuen Werkleitung und die Änderungssatzungen entschieden werden, sondern erst dann, wenn auch die Aufgabenstellung der Werkleitung und das Zusammenwirken mit dem Bürgermeister neu in die Betriebssatzung eingefügt worden ist.

Da die Aufgaben für die Werkleitung aber auch Grundlage für eine Ausschreibung dieser Stelle sind, kann sie sinnvoller Weise ebenfalls erst dann erfolgen, wenn über die Änderungssatzung als Gesamtpaket beschlossen worden ist.

Gez. Wolfgang Mainz  
Fraktionsvorsitzender